

Ennepe-Ruhr-Kreis
Der Landrat

„Richtlinie zur Durchführung von Maßnahmen während der SARS-CoV-2 Krise“ des Jobcenters EN in der Fassung vom 12.12.2020

Vorwort

Diese Richtlinie des Jobcenters EN zur „Durchführung von Maßnahmen während der SARS-CoV-2 Krise“ löst die Richtlinie des Jobcenters EN in der Fassung vom 25.06.2020 ab.

Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Richtlinie ist die Durchführung von arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen in Präsenzform in NRW grundsätzlich möglich.

Dennoch können Bestimmungen der Corona-Schutzverordnung des Landes NRW oder andere Verordnungen oder Verfügungen dazu führen, dass Maßnahmen anteilig oder in Gänze in alternativer Form durchgeführt werden müssen.

Um in diesem Fall schnell handlungsfähig zu sein, eröffnet das Jobcenter EN den Bildungs- und Beschäftigungsträgern die Möglichkeit, eine Maßnahmedurchführung in alternativer Form zu beantragen, um flexibel von der Präsenzdurchführung auf alternative Formen umstellen zu können.

Auf alternative Durchführung kann nur dann für die ganze Gruppe oder individuell umgestellt werden, wenn gesetzliche Regelungen, Erlasse oder Verordnungen eine Durchführung in Präsenz ganz oder teilweise nicht mehr zulassen.

Genauso können Teilnehmende weiter alternativ an der Maßnahme teilnehmen, wenn sie nicht erkrankt sind aber aufgrund von Quarantäneanordnungen vorübergehend nicht an Präsenzveranstaltungen partizipieren können.

Sollte sich eine Maßnahme an eine besonders vulnerable Zielgruppe richten (z.B. Menschen mit Schwerbehinderungen), können davon abweichend andere Regelungen getroffen werden. Diese sind im Einzelfall mit dem Jobcenter EN abzustimmen.

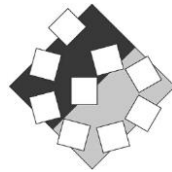
Risikopersonen, die ein ärztliches Attest vorlegen, können durchgängig alternativ an der Maßnahme teilnehmen, sofern die Maßnahmeinhalte vermittelt und das Maßnahmeziel erreicht werden können. Nach Möglichkeit sollen regelmäßige Einzeltermine angeboten werden.

Die unten angegebenen Regelungen zur alternativen Maßnahmedurchführung bzw. zur Durchführung in Präsenzform mit alternativen Anteilen gelten bis auf weiteres.

Sie stehen unter dem Vorbehalt von Änderungen aufgrund geänderter Bestimmungen von Seiten des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) oder des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW (MAGS).

Sollten gesetzliche Regelungen, Verordnungen oder Erlasse zu den Arbeitsschutz- und Hygienestandards auf kommunaler Ebene, Landes- oder Bundesebene weitere Änderungen bzgl. der Durchführung der außerschulischen Bildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen vorsehen, sind die Bildungs- und Beschäftigungsträger dazu verpflichtet, diese entsprechend umzusetzen.

Die einschlägigen Arbeitsschutz- und Hygienebestimmungen sind jederzeit durch die Bildungs- und Beschäftigungsträger einzuhalten.



Ennepe-Ruhr-Kreis
Der Landrat



„Richtlinie zur Durchführung von Maßnahmen während der SARS-CoV-2 Krise“ des Jobcenters EN in der Fassung vom 12.12.2020

1. Ausschluss von Maßnahmen mit alternativer Durchführungsform

Folgende Maßnahmen sind grundsätzlich von der alternativen Durchführungsform ausgeschlossen:

- Arbeitsgelegenheiten nach § 16d SGB II
- Maßnahmen, bei denen eine Kofinanzierungserfordernis vorliegt und eine Zustimmung des anderen Leistungsträgers zur Durchführung als alternative Lernform nicht vorliegt
- Praktika nach § 16i Absatz 5 SGB II

2. Verfahren Vergabemaßnahmen

Da die Durchführung außerschulischer Bildungsangebote als Präsenzmaßnahme auf Grundlage der Corona-Schutzverordnung des Landes NRW in der aktuell gültigen Fassung möglich ist, sind die Auftragnehmer grundsätzlich seit dem 01.07.2020 aufgefordert, alle Vergabemaßnahmen wieder in Präsenzform anzubieten und durchzuführen.

In Phasen einer durch staatliche Regelungen oder Verfügungen bedingten Unterbrechung der Durchführung der Maßnahme in Präsenzform aufgrund der Corona-Pandemie können alternative Durchführungsformen, insbesondere digitale Lernformen wie bspw. e-Learning, Videotelefonie, virtuelles Klassenzimmer ganz oder teilweise herangezogen werden, um den Teilnehmenden eine ortsunabhängige Kommunikation und Lernmöglichkeit zu bieten. Dies kann auch beinhalten, dass größere Lerngruppen aufgeteilt werden und jeweils abwechselnd alternativ und in Präsenz unterrichtet und qualifiziert werden.

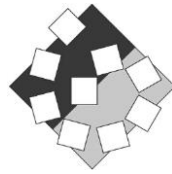
Die Leistungserbringung in alternativer Durchführungsform muss zielgruppengerecht und datenschutzkonform sein sowie den Maßnahmeinhalt im Wesentlichen abdecken und die Erreichung des Maßnahmeziels gewährleisten können. Der Auftragnehmer hat hierfür die Nachweispflicht.

Bei Vergabemaßnahmen sichert der Bildungs- und Beschäftigungsträger mit der **„Erklärung des Auftragnehmers für Vergabemaßnahmen“** gegenüber dem Jobcenter EN zu, die Voraussetzungen der Leistungserbringung in alternativer Durchführungsform oder mit anteiliger alternativer Durchführung zu erfüllen.

Der Vordruck der Erklärung ist im Internet unter folgendem Link abrufbar:
<https://www.enkreis.de/arbeitsberuf/corona/informationen-fuer-traeger.html>

Die Erklärung ist vorab per Email an das Postfach „projektkoordination@en-kreis.de“ und zusätzlich postalisch mit rechtsverbindlicher Unterschrift an folgende Anschrift zu senden:
Jobcenter EN, Abteilung 72 Eingliederung, Rheinische Straße 41, 58332 Schwelm.

Die Erklärung ist ein Angebot auf eine entsprechende Vertragsänderung.



Ennepe-Ruhr-Kreis
Der Landrat



„Richtlinie zur Durchführung von Maßnahmen während der SARS-CoV-2 Krise“ des Jobcenters EN in der Fassung vom 12.12.2020

Es erfolgt zeitnah eine Prüfung durch das Jobcenter EN. Das Prüfergebnis wird schriftlich mitgeteilt. Das positive Ergebnis stellt die Zustimmung zur Vertragsänderung dar. Die Vertragsänderung gilt zunächst befristet bis zum 31.07.2021 und kann in gegenseitigem Einvernehmen verlängert werden.

Sobald aufgrund der o.g. Faktoren eine Maßnahmedurchführung in Präsenz nicht mehr möglich ist, teilt der Bildungsträger dem Jobcenter EN die Umstellung auf alternative Durchführung oder Präsenzdurchführung mit alternativen Anteilen formlos schriftlich mit und stellt die Maßnahmedurchführung ganz oder anteilig um.

Die Teilnehmenden sind durch den Auftragnehmer zu unterrichten.

Die o.g. Regelungen beziehen sich auf alle Arbeitsmarktdienstleistungen, die das Jobcenter EN über ein Vergabeverfahren beschafft hat (§ 45 SGB III (Maßnahmen bei einem Träger), §§ 75 ff SGB III (abH, BaE), §16h SGB II (Förderung schwer erreichbarer junger Menschen), § 16c SGB II (Beratung Selbständiger), §§ 16e,i SGB II (Coaching)).

3. Verfahren Gutscheinmaßnahmen (FbW und AVGS)

Bei allen Fragestellungen zu einer alternativen Durchführung von Gutscheinmaßnahmen, damit einhergehenden Anpassungen des Umsetzungskonzepts oder der Kostenkalkulation selbst wendet der Bildungsträger sich an die zuständige fachkundige Stelle.

Die Leitlinien im Umgang mit der Corona-Pandemie für fachkundige Stellen (FKS) wurden gemeinsam von BMAS, DAkkS und BA erarbeitet und den fachkundigen Stellen zur Verfügung gestellt. Sie sollen eine einheitliche Vorgehensweise unterstützen und schlagen Möglichkeiten zu Verfahrensvereinfachung vor. Weitere Informationen finden Sie auch in dem Dokument „Leitlinien im Umgang mit der Corona-Pandemie für fachkundige Stellen“.

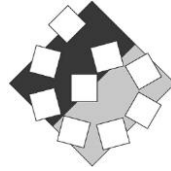
Die fachkundigen Stellen sind von der DAkkS informiert worden, unter welchen Bedingungen der Träger seine Maßnahme bereits auf der Grundlage eines entsprechenden Maßnahmezertifikats auf alternative Durchführungsformen umstellen kann und wann eine Änderung der Maßnahmezulassung erforderlich ist.

Sofern eine Änderungszulassung erforderlich ist, stellt die FKS dem Träger eine sogenannte „Äquivalenzbescheinigung“ aus. Diese übersendet der Träger der zuständigen Projektkoordination in der Abteilung Eingliederung des Jobcenters EN inklusive dem nach vorgegebenem Muster beizufügendem Deckblatt.

Die Teilnehmenden in Gutscheinmaßnahmen sind durch den Träger über die Umstellung auf digitale Durchführung zu informieren.

Des Weiteren informiert der Träger das Jobcenter EN über das Datum der Umstellung auf digitale Durchführung und benennt die Teilnehmenden, die sich in der Maßnahme befinden.

Für Bildungsgutschein-Maßnahmen (FbW) sind die Vordrucke der Bundesagentur für Arbeit zu verwenden. Diese sowie die „Leitlinien im Umgang mit der Corona-Pandemie für fach-



Ennepe-Ruhr-Kreis
Der Landrat

„Richtlinie zur Durchführung von Maßnahmen während der SARS-CoV-2 Krise“ des Jobcenters EN in der Fassung vom 12.12.2020

kundige Stellen“ sind im Internet unter folgendem Link abrufbar:
<https://www.arbeitsagentur.de/institutionen/weiterfuehrung-von-massnahmen>

Für AVGS-Maßnahmen sind die Vordrucke des Jobcenters EN zu nutzen. Diese sind im Internet unter folgendem Link abrufbar:

<https://www.enkreis.de/arbeitsberuf/corona/informationen-fuer-traeger.html>

4. Verfahren Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung (AGH) nach § 16d SGB II

Der Maßnahmeträger ist grundsätzlich verpflichtet, die Arbeitsgelegenheit wie vorgesehen durchzuführen, soweit die Corona-Schutzverordnung des Landes NRW oder Allgemeinverfügungen des Ennepe-Ruhr-Kreises dem nicht entgegenstehen.

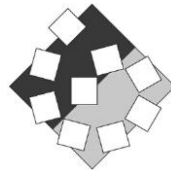
Kann die Tätigkeit aufgrund der staatlichen Regelungen nicht wie geplant durchgeführt werden, hat der Maßnahmeträger dies dem Jobcenter EN mitzuteilen und kann eine mit den Regelungen konforme alternative Tätigkeit bzw. einen alternativen Einsatzort vorschlagen. Eine Durchführung ohne tatsächliche Erbringung der Arbeitsleistung in Präsenz am Arbeitsort z.B. in Heimarbeit und dergleichen ist ausgeschlossen.

Der Maßnahmeträger stellt sicher, dass bei der Durchführung der Arbeitsgelegenheit Schutzmaßnahmen nach den einheitlichen Arbeitsschutzstandards SARS-CoV-2 der Bundesregierung und den Regelungen des Landes NRW und der örtlichen Gesundheitsbehörden sowie das durch die entsprechenden aktuellen Verordnungen konkretisierte Gebot des Gesundheitsschutzes eingehalten werden. Unter diesen Bedingungen können Arbeitsgelegenheiten durchgeführt werden, solange sie durch staatliche Regelungen nicht vollständig untersagt sind.

Vor der Fortführung einer Arbeitsgelegenheit oder der Zuweisung in eine neue bzw. alternative Arbeitsgelegenheit ist im Einzelfall zu prüfen, ob die Teilnahme zumutbar ist. Dabei sind die pandemiebedingte Situation und sich daraus ergebende besondere persönliche Umstände der erwerbsfähigen leistungsberechtigten Person zu berücksichtigen. Sofern dem/der Teilnehmenden die bisherige Tätigkeit nicht mehr zumutbar ist, ist der/die Teilnehmende aus der Arbeitsgelegenheit abzurufen.

Sofern es die Allgemeinverfügungen und/oder Rechtsverordnungen des Landes NRW zulassen, soll die sozialpädagogische Betreuung in Präsenz durchgeführt werden. Soweit die pandemiebedingte Situation und sich daraus ergebende besondere persönliche Umstände der erwerbsfähigen leistungsberechtigten Person dies erfordern, ist die Durchführung auch als Kombination aus Präsenzdurchführung und alternativer Form möglich. Eine sozialpädagogische Betreuung ist dann nicht möglich, wenn die Maßnahme komplett ausgesetzt ist.

Wenn die Arbeitsgelegenheit in geänderter Form angeboten werden soll, ist vom Beschäftigungsträger unaufgefordert eine schriftliche Stellungnahme einzureichen, die sich auf den konkreten Zeitplan sowie die Art und den Umfang der erforderlichen Änderungen bei der Durchführung bezieht, z.B. zur Erweiterung von Tätigkeiten, zur Reduzierung der Stellenanzahl oder zur (teilweisen) Einstellung des Projektes.



Ennepe-Ruhr-Kreis
Der Landrat



**„Richtlinie zur Durchführung von Maßnahmen während der SARS-CoV-2 Krise“
des Jobcenters EN in der Fassung vom 12.12.2020**

Die Stellungnahme ist vorab per Email an das Postfach „projektkoordination@en-kreis.de“ und zusätzlich postalisch mit rechtsverbindlicher Unterschrift an folgende Anschrift zu senden: Jobcenter EN, Abteilung 72 Eingliederung, Rheinische Straße 41, 58332 Schwelm.

Das Jobcenter EN prüft die Stellungnahme zeitnah und behält sich die Aufhebung oder Änderung des Bewilligungsbescheides vor. Änderungen bzw. Erweiterungen an Tätigkeiten der einzelnen AGH-Stellen bedürfen einer Genehmigung. Die Tätigkeiten müssen uneingeschränkt den Bedingungen nach § 16d SGB II entsprechen.

Die Mehraufwandsentschädigung für die Teilnehmenden wie auch die Maßnahmekostenpauschale können von Seiten des Jobcenters EN ab dem Zeitpunkt erbracht werden, ab dem die AGH-Tätigkeit (wieder) aufgenommen wird. Für Zeiten der Unterbrechung erfolgt keine Vergütung an den Projektträger.

Generell gelten zeitweise ausgesetzte Arbeitsgelegenheiten nur als unterbrochen und nicht als abgebrochen. In Unterbrechungszeiten ist grundsätzlich die Abberufung der Teilnehmenden zu prüfen.

5. Geförderte Beschäftigungsverhältnisse (§ 16e SGB II in allen Fassungen, § 16i SGB II, § 54a SGB III, § 46 SGB III, §§ 88 ff. SGB III sowie §§ 81 ff. SGB III)

Solange die bei den o.g. Förderungen bestehenden betrieblichen Arbeits- und Ausbildungsverhältnisse fortbestehen und der Arbeitgeber zur Entgeltfortzahlung verpflichtet ist, sind die entsprechenden Lohnkostenzuschüsse weiter zu gewähren.

Bei Kurzarbeiterregelungen in dem Betrieb können die Lohnkostenzuschüsse anteilig übernommen werden.

Es gelten die allgemeinen arbeitsrechtlichen Vorschriften sowie die einheitlichen SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandards der Bundesregierung.

6. Coaching, Weiterbildung und betriebliche Praktika im Rahmen von §§ 16e, i SGB II

Das Jobcenter EN entscheidet über die Durchführungsform des Coachings sowie Weiterbildungen und Praktika. Ob eine Durchführung in Präsenz erfolgen kann, richtet sich in erster Linie nach der Corona-Schutzverordnung NRW sowie der Allgemeinverfügung des Ennepe-Ruhr-Kreises in der jeweils gültigen Fassung. Des Weiteren gilt für das Coaching durch Dritte das unter Punkt 2 beschriebene Verfahren für Vergabemaßnahmen.

Praktika nach § 16i SGB II in einer alternativen Durchführung sind ausgeschlossen.

Für Rückfragen stehen Ihnen die jeweiligen KoordinatorInnen für Arbeitsmarktdienstleistungen der Abteilung 72 im Jobcenter EN gerne zur Verfügung.